

41. 1. Ist die Vereinbarung, daß der Käufer dem Verkäufer bei einer von diesem bezeichneten Bank ein Akkreditiv zu eröffnen habe, als Bedingung anzusehen, mit deren Erfüllung der Vertrag steht oder fällt?

2. Genügt solchenfalls der Käufer seiner Vertragspflicht, wenn er mit der Akkreditivstellung eine kleine Bankzweigniederlassung beauftragt, deren Vertreter der im Vertrage bestimmten Bank unbekannt sind? Ist letztere berechtigt, eine Bestätigung der Akkreditivstellung durch die Hauptniederlassung zu fordern?

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. April 1921 i. S. D. (Rf.) w. F. (Vefl.)
II 565/20.

I. Landgericht II Berlin, Kammer f. Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Im Verlaufe brieflicher Verhandlungen schrieb der Beklagte dem Kläger am 10. Oktober 1919, daß er für ihn 5 Waggonn Wiesenheu zum Preise von 18,50 \mathcal{M} für den Zentner, „Kasse vorher per Draht an Nationalbank Berlin-Charlottenburg direkt unwiderrufliches Akkreditiv“ notiert habe. Er bitte um sofortige Überweisung an seine Bank und erwarte Gegenbestätigung resp. Auftrag sowie Frachtbrieft.

Auf dieses am 15. Oktober bei ihm eingegangene Schreiben ersuchte der Kläger am gleichen Tage den Beklagten um Verladung der 5 Waggons für seine Rechnung an S. in Saarbrücken. Er fügte hinzu, daß die Überweisung drathlich bei der Bank des Beklagten eingegangen sei. Tatsächlich will der Kläger noch am 15. Oktober durch die Zweigstelle der Pfälzer Bank zu Rodenhäusen bei der Nationalbank Berlin-Charlottenburg zugunsten des Beklagten ein Akkreditiv in Höhe von 9500 M eröffnet haben. Am 18. Oktober teilte der Beklagte dem Kläger mit, daß er bisher ohne Antwort auf sein Schreiben vom 10. Oktober geblieben sei und daher das Heu anderweit verkauft habe. Der Kläger erhob am 23. Oktober Einspruch, wies darauf hin, daß er am 15. Oktober seine Bank mit der sofortigen Zahlung an die Nationalbank gegen Vorlegung der Duplikatfrachtbriefe beauftragt und dem Beklagten Verladungsanweisung erteilt habe, und ersuchte um prompte Verladung. Der Beklagte erwiderte am 27. Oktober, daß er entgegen dem Inhalte seines Schreibens vom 10. Oktober bis jetzt kein Geld erhalten und daher soeben die 5 Waggons anderweitig weggegeben habe. Der Kläger bestimmte nunmehr dem Beklagten am 30. Oktober gemäß § 326 BGB. eine 10 tägige Nachfrist. Der Beklagte antwortete am 3. November, daß das Akkreditiv noch nicht eröffnet sei, und er daher den Auftrag streiche.

Mit der Klage beansprucht der Kläger Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 4800 M nebst Zinsen. Der Beklagte stützte seinen Antrag auf Klageabweisung u. a. darauf, daß er vom Vertrage zurückgetreten sei, weil der Kläger der vertraglich ihm auferlegten Bedingung, sofort vor Verladung den Kaufpreis drathlich zu überweisen, nicht nachgekommen sei. Erst am 5. November sei das Akkreditiv eröffnet worden. Der Kläger bestritt beide Behauptungen.

Landgericht und Kammergericht wiesen die Klage ab. Auch die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... Einwandfrei hat das Berufungsgericht dargelegt, daß der Beklagte nicht berechtigt war, wegen verspäteter Eröffnung des Akkreditivs ohne Fristbestimmung vom Vertrage zurückzutreten. Die Vereinbarung alsbaldiger Eröffnung eines Akkreditivs durch den Käufer kann als Bedingung in Betracht kommen, mit deren pünktlicher Erfüllung der Vertrag nach der Absicht der Parteien stehen und fallen soll. Es braucht aber jene Vereinbarung eine solche Bedeutung nicht zu haben. In den letzthin vom Reichsgericht entschiedenen Fällen (vgl. RGZ. Bd. 92 S. 388 und Bd. 96 S. 257) handelte es sich einmal um die Lieferung aus dem neutralen Auslande zu beziehender Ware; in anderen Fällen hatten die Parteien eine kurze feste Frist für die Eröffnung des Akkreditivs vereinbart. Hier dagegen steht ein In-

landsgeschäft in Frage und ist für die Stellung des Akkreditivs keine feste Frist festgesetzt. Das Berufungsgericht hat überdies festgestellt, daß der Beklagte auf die buchstäbliche Erfüllung der Pflicht sofortiger Akkreditivstellung kein besonderes Gewicht gelegt und erst nach mehrfachem Briefwechsel am 3. November, also etwa 2 1/2 Wochen nach dem Vertragsabschlusse, seinen Rücktritt erklärt hat. Diese Erwägung beruht auf reiner Tatsachenwürdigung und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Es wäre danach Pflicht des Beklagten gewesen, die Vorschrift des § 326 BGB. zu beobachten, zumal — wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend betont — der Ausnahmefall des Abs. 2 nicht gegeben war.

Von der Revision wird nun aber die Auffassung des angefochtenen Urteils bekämpft, daß dem Kläger mangels Verzugs des Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht zustehe.

Der Kläger hat am 23. Oktober auf Lieferung gemahnt und dem Beklagten am 30. Oktober eine zehntägige Nachfrist gemäß § 326 BGB. bestimmt. Es fragt sich, ob diese Mahnung und Fristbestimmung nach Fälligkeit der Lieferpflicht des Beklagten erfolgt sind und ob, wenn dies nicht zutrifft, aus besonderen Gründen der Kläger einer Wiederholung der Mahnung und Fristbestimmung überhoben war.

Aus dem festgestellten Sachverhalt, insbesondere aus der von der Nationalbank eingezogenen Auskunft geht hervor, daß die Verzögerung der Angelegenheit durch das Verlangen der Bank nach einer Bestätigung der Akkreditivstellung abseits der Pfälzer Bankzentrale in Ludwigshafen verursacht worden ist. Diesem Verlangen ist, wie die Pfälzer Bank am 14. November mitteilt, erst am 29. Oktober stattgegeben worden. Die Bestätigung wird also Ende Oktober oder Anfang November bei der Nationalbank eingelaufen sein. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht das von der Nationalbank eingeschlagene Verfahren aus dem Grunde dem Kläger zur Last gelegt habe, weil er sich der Bank als Erfüllungsgehilfin bedient habe. Diese Rüge beruht offenbar auf einem Mißverständnis. Das Berufungsgericht hat in seinen Gründen nicht die Nationalbank, sondern die Pfälzer Bank als Erfüllungsgehilfin des Klägers im Auge gehabt. Der in Betracht kommende Satz: „Die Einholung der Bestätigung der Bank in Ludwigshafen durch die Nationalbank ist aber ein Umstand, den der Kläger zu vertreten hat, wenn er sich der Bank zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bediente“ wird durch die vorangehenden Ausführungen völlig verständlich. Dort legt das Berufungsgericht dar, daß eine Akkreditivstellung, welche eine glatte Erledigung der Angelegenheit nicht gewährleiste, der Vertragsabsicht nicht entspreche, daß aber im vorliegenden Falle tatsächlich die bloße Eröffnung des Akkreditivs durch Vermittelung der Pfälzer Bank, Zweigstelle in Rodenhäusen, nicht ge-

nügt habe. Diese Ausführungen sind keineswegs rechtsirrtümlich. Die Eröffnung eines Akkreditivs erfolgt üblicherweise durch Kinnessen oder durch den Kreditauftrag einer Bank, welche bei der beauftragten Bank ein Guthaben hat oder Kredit genießt. Keine Bank wird den Kreditauftrag zur Ausführung bringen, wenn sie nicht entweder gedeckt ist oder den Auftraggeber als kreditwürdige Persönlichkeit kennt. Im vorliegenden Falle hatte die Nationalbank, da sie die Unterschriften der Zweigstelle Rodenhäuser nicht kannte, eine Bestätigung oder — wie die Pfälzer Bank sich in ihrem Schreiben vom 14. November ausdrückt — Beglaubigung der Bankzentrale in Ludwigshafen verlangt, und diese ist dann am 29. Oktober von der letztgenannten abgefordert worden. Das Verfahren der Nationalbank war zweifellos berechtigt. Da ihr keine Barwerte übersandt wurden, verlangte sie Sicherung für ihren Erstattungsanspruch. Eine solche Sicherung konnte ihr nur eine Verpflichtung gewähren, deren Wirksamkeit für sie sofort erkennbar war. Unmöglich kann einer Bank zugemutet werden, die Unterschriften aller Leiter von kleinen Zweigstellen zu kennen. Es kann aber auch keinen Geschäftsgebrauch geben, der jemanden zwingt, auf unsichere Gewähr hin einem Dritten Zahlung zu leisten oder Kredit zu eröffnen. Somit war es Pflicht des Klägers, entweder die Nationalbank mit entsprechender Kinnesse zu versehen oder, wenn er eine Bank zur Vermittelung der Akkreditivstellung in Anspruch nahm, dafür Sorge zu tragen, daß der Bank, bei welcher das Akkreditiv zu eröffnen war, keine Zweifel über die Ungefährlichkeit des Geschäfts aufzukommen brauchten. Dieser Pflicht ist der Kläger nicht nachgekommen, und es bedurfte daher auch keiner Beweiserhebung über die Frage, ob das Akkreditiv bereits am 15. Oktober bräutlich und brieflich von der Pfälzer Bank Rodenhäuser eröffnet worden ist. Hatte andererseits der Kläger die Tatsache zu vertreten, daß die Eröffnung des Akkreditivs erst Anfang November ordnungsmäßig erfolgt und dem Beklagten bekannt gegeben worden ist, so war, da er nach dem Vertrage vorzuleisten hatte, sein Anspruch auf Lieferung des Heus auch erst in diesem Zeitpunkt fällig geworden. . . .